10_ITT_22-23_S82-90_Themengebiet3

Mittwoch, 21. Juni 2023 11:16



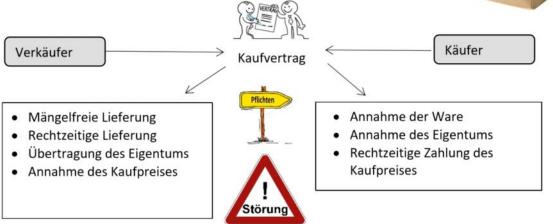
3.3.4 Kaufvertragsstörungen

Handlungssituation

Für den angenommenen Auftrag wurden die SSDs bestellt bei unserem Lieferer bestellt. Und ab hier lief alles schief! Zum einen kamen die SSDs nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Zum anderen war bei der Wareneingangskontrolle bei einigen SSDs äußerliche Beschädigungen zu sehen und bei einigen der anderen SSDs stellten wir nach einem Test Überspannungsschäden fest. Was nun?

Eine Kaufvertragsstörung liegt dann vor, wenn eine der beiden Vertragsparteien eine ihrer Pflichten aus einem gültigen Kaufvertrag verletzt. Man spricht daher auch von Pflichtverletzungen im Kaufvertragsrecht. Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten:





Arbeitsauftrag

- a) Bilden Sie Gruppen zu jeweils 4 Personen (Stammgruppen).
- b) Entscheiden Sie in der Gruppe, wer welches Thema (Mangelhafte Lieferung, Lieferverzug, Zahlungsverzug & Annahmeverzug) bearbeiten möchte (Experte).
- c) Alle Experten aus den jeweiligen Gruppen kommen zusammen und bearbeiten ihr Thema (Expertengruppe).
- d) Am Ende gehen alle Experten wieder zurück in ihre Stammgruppen und erklären sich gegenseitig die jeweiligen Themen und füllen die Blätter aus.

INFOTEXT: Mangelhafte Lieferung

Zur Erfüllung des Kaufvertrages muss der Verkäufer die Ware in einwandfreiem Zustand liefern. Bei der Vielzahl abzuwickelnder Aufträge kann es jedoch immer mal zu Fehler kommen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird nach dem neuen Schuldrecht zwischen zwei Mangelarten unterschieden:

Eine Sache ist danach frei von Mängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat (richtige Qualität, Farbe, Aussehen usw.). Wurden keine Vereinbarungen bezüglich der Beschaffenheit getroffen, so ist die Sache einwandfrei, wenn sie sich für die vorausgesetzte Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist. Wird eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert, so entspricht dieses ebenfalls einem Sachmangel. Auch die falsche Montage durch den Verkäufer oder eine fehlerhafte Montageanleitung gelten nach § 434 Abs. 2 BGB als Sachmangel.

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn andere natürliche oder juristische Personen keine Rechte oder nur die im Vertrag vereinbarten Rechte an der Sache haben. Ist der Verkäufer z. B. nicht Eigentümer der Sache, so kann er dem Käufer nicht das Eigentumsrecht übereignen. Ist die Sache mit einem Pfandrecht oder Vorkaufsrecht belastet, besteht ebenfalls ein Rechtsmangel

Zur Erfüllung des Kaufvertrages muss der Verkäufer die Ware in einwandfreiem Zustand liefern. Ob ein Mangel vorliegt, lässt sich jedoch nicht immer sofort feststellen. Deshalb unterscheidet man zwischen offenen und versteckten Mängeln. Wenn der Verkäufer einen ihm bekannten Mangel der Ware beim Verkauf nicht nennt, liegt ein arglistig verschwiegener Mangel vor.

Je nachdem ob es ein zweiseitiger oder einseitiger Handelskauf bzw. ein bürgerlicher Kauf ist, muss der Käufer die Ware entsprechend prüfen und bestimmte Fristen für die Meldung des Mangels einhalten. Bei einem zweiseitigen Handelskauf muss der Kaufmann die Ware so schnell wie möglich nach Erhalt prüfen und eventuelle Fehler unverzüglich dem Verkäufer (§ 377 Abs. 1 HGB) melden. Versteckt Mängel müssen ebenfalls sofort nach der Entdeckung gemeldet werden (§ 377 Abs. 3 HGB).

Die Ansprüche auf Grund sachlicher Mängel beim Kaufvertrag verjähren nachfolgenden Fristen (§ 438 Abs. 1 BGB):

Zwei Jahre: Regelmäßige kaufrechtliche Verjährung für offene und versteckte Mängel

Drei Jahre: Arglistig verschwiegene Mängel

Unter Kaufleuten können die Verjährungsfristen vertraglich (z. B. in den AGBs) verkürzt werden. Für den Verbrauchsgüterkauf gilt dies nicht. Zudem wird die Beweislast für die ersten 6 Monate umgekehrt (Beweislastumkehr). In dieser Zeit muss der Verkäufer nachweisen, dass die Sache/Ware mangelfrei ist. Nachdem die mangelhafte Lieferung (Schlechtleistung) rechtzeitig beanstandet wurde, hat der Käufer folgende Rechte:

Nacherfüllung (§ 439 BGB)

Vorrangig vor allen anderen Rechten des Käufers ist nach § 439 BGB die Nacherfüllung. Dabei hat der Käufer die Wahl zwischen einer Nachbesserung und einer Neulieferung. Der Verkäufer kann die Nachbesserung und/oder Neulieferung verweigern, wenn unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden (§ 439 Abs. 3 BGB). Der Nacherfüllungsanspruch gilt ebenfalls für geringe Mängel und auch dann, wenn der Verkäufer den Mangel nicht verschuldet hat (verschuldensunabhängig).

Hat der Verkäufer den Mangel zu verantworten, kann der Käufer zusätzlich Schadensersatz neben der Nacherfüllung/Leistung verlangen (§ 280 Abs. 1 BGB). Alle anderen Rechte des Käufers sind nachrangig, das heißt, der Käufer muss in der Regel außer der Mängelrüge eine zweite angemessene Frist (Nachfrist) für eine Nacherfüllung setzten. Eine Nachfrist kann z. B. in folgenden Fällen entfallen:

- * Verkäufer verweigert die Nacherfüllung,
- * zwei Nacherfüllungsversuche sind fehlgeschlagen,
- * Nacherfüllung ist für Verkäufer oder Käufer unzumutbar oder
- bei besonderen Umständen.

Nachrangige Rechte des Käufers sind:

Rücktritt vom Vertrag (§§ 440, 323 und 326 BGB)

Ein Rücktritt vom Vertrag ist bei geringfügigen Mängeln nicht möglich.

Minderung (§ 441 BGB)

Neben der Minderung des Preises ist zusätzlich ein Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB möglich.

Schadensersatz statt Leistung (§§ 280, 281 und 440 BGB)

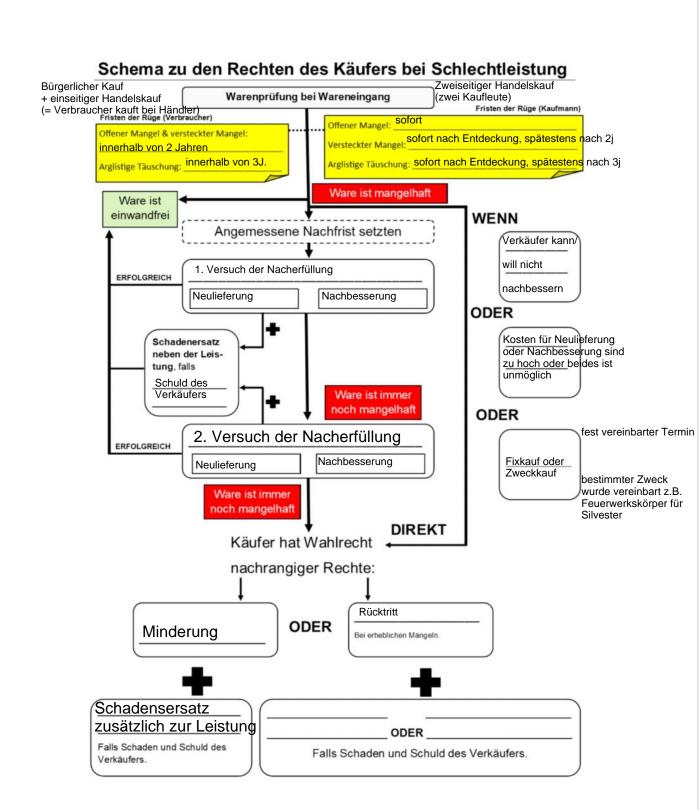
Neben dem Rücktritt vom Vertrag ist zusätzlich ein Schadensersatz statt der Leistung möglich. Bei geringfügigen Mängeln ist allerdings ein Schadensersatz ausgeschlossen.

Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB)

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat.

IT-Technik 10 Themengebiet 3: Auswahl und Beschaffung von IT-Hardware

83



IT-Technik 10 Themengebiet 3: Auswahl und Beschaffung von IT-Hardware

INFOTEXT

Lieferverzug

Für den Arbeitsablauf ist ein Lieferverzug immer ärgerlich. Lieferverzug bedeutet, dass der Schuldner (Lieferer) eine Leistung aus einem gültigen Kaufvertrag trotz Fälligkeit und Mahnung nicht erbringt und er diese Nichtleistung auch zu vertreten hat (Verschulden des Verkäufers). Neben einem gültigen Kaufvertrag müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um Rechte aus der Nicht-rechtzeitig-Lieferung (Lieferverzug) geltend machen zu können.

Eine Voraussetzung ist die Fälligkeit und die noch bestehende Möglichkeit der Leistungserbringen. Die Leistung aus dem gültigen Kaufvertrag muss jetzt fällig sein. Dies bedeutet entweder ist der vereinbarte Liefertermin eingetreten / überschritten oder – wenn kein Liefertermin vereinbart ist – kann der Käufer die Lieferung sofort verlangen. Sollte dies der Fall sein, so ist der Lieferer zu mahnen (Mahnung). Erst die Mahnung, in der der Käufer den Schuldner zur Leistung auffordert, setzt den Schuldner tatsächlich in Verzug. Es sei denn die Mahnung ist entbehrlich. Dies ist der Fall bei einem Fixkauf / kalendermäßig bestimmter Liefertermin, Selbtsinverzugsetzung (Verkäufer verweigert von sich aus ernsthaft und endgültig die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen oder teilt mir, dass die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt) oder bei einem Zweckkauf (Kauf für einen bestimmten Zweck).

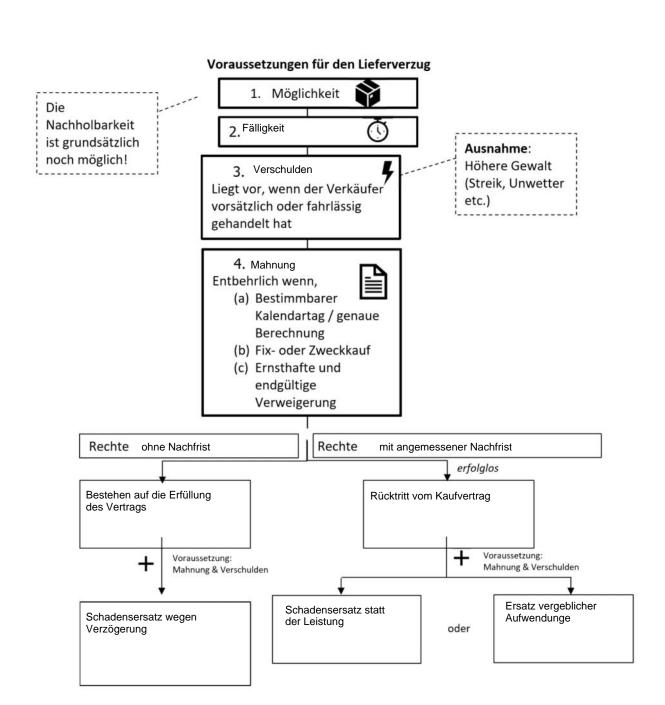
- (1) Rechte, die der Käufer ohne Fristsetzung geltend machen kann
 - a) Bestehen auf Vertragserfüllung
 - b) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, da durch die Verzögerung dem Käufer ein Schaden entstanden ist (Verzugsschaden)
- (2) Rechte, der der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend machen kann
 - a) Rücktritt vom Kaufvertrag, wenn der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Diese ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder bei einem Fixkauf.
 - b) Schadensersatz statt der Leistung, wenn bei Verschulden des Verkäufers zusätzlich ein Schaden beim Käufer entstanden ist.

oder

c) Ersatz vergebliche Aufwendungen anstatt Schadensersatz

IT-Technik 10

Themengebiet 3: Auswahl und Beschaffung von IT-Hardware



INFOTEXT

Zahlungsverzug

Schnell ist es passiert! Man vergisst eine Rechnung zu begleichen. Doch wann ist man wirklich in Zahlungsverzug und wie lange hat man Zeit mit der Begleichung? Nach dem "Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr" vom 29.07.2014 dürfen bei allen Geschäften zwischen Unternehmen nur noch Zahlungsfristen von maximal 60 Tagen vertraglich vereinbart werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Empfang der Ware oder des Rechnungszugangs oder des in der Rechnung genannten Zeitpunkts. Ein Zahlungsverzug liegt dann vor, wenn der Gläubiger seinen Teil des Vertrags erfüllt, der Gläubiger den fälligen Betrag nicht oder nicht rechtzeitig erhalten hat und der Schuldner den Zahlungsverzug verschuldet. Letzteres wird beim Zahlungsverzug immer unterstellt, denn "Geld hat man zu haben". Der Gläubiger muss in der Regel den Zahlungspflichtigen (Schuldner) nicht mahnen, es sei denn der Zahlungszeitpunkt ist nicht genau bestimmt und nicht berechenbar.

Somit erfolgt der Eintritt in den Zahlungsverzug, wenn Zahlungszeitpunkt nach dem Kalender genau bestimmt oder berechenbar ist (z.B. "Der Kaufpreis ist bis zum 15.01.20xx zu überweisen" oder "... innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum". Sollte der Zahlungszeitpunkt weder genau bestimmt noch kalendermäßig berechenbar sein (z.B. "Zahlbar 14 Zage nach Rechnungserhalt" oder "Zahlbar sofort"), dann komm der Käufer in Zahlungsverzug, wenn er auf eine vom Verkäufer nach der Fälligkeit erfolgte Mahnung nicht zahlt.

Hierbei muss beachtet werden, dass wenn der Verkäufer auf eine Mahnung verzichtet oder der Käufer ernsthaft und endgültig die Zahlung verweigert, so befindet sich der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.

Vorrangiges Recht beim Zahlungsverzug für den Verkäufer ist das Bestehen auf Zahlung. Zudem kann der Verkäufer auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Zahlung verlangen (Verzugsschäden: gesetzliche Verzugszinsen (5%+Basiszinssatz / 9%+Basiszinssatz, Kosten für Inkassobüro, Anwalts- und Gerichtskosten, Porto etc.).

Ist die Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Dabei kann der Verkäufer auf Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen.

IT-Technik 10 Themengebiet 3: Auswahl und Beschaffung von IT-Hardware

Voraussetzungen für den Zahlungsverzug Zahlungszeitpunkt ist festgelegt oder kann berechnet werden Mahnung Keine Mahnung erforderlich, außer erforderlich! Verzichtet Verkäufer auf eine Mahnung oder verweigert der Käufer ernsthaft und endgültig Zahlungzeitpunkt ist NICHT festgelegt die Zahlung, dann 30 oder kann NICHT berechnet werden. Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Rechte Rechte ohne Nachfrist mit Nachfrist erfolglos Rücktritt vom Kaufvertrag Bestehen auf Zahlung 鈴 Schadensersatz Ersatz von Aufwendungen Schadensersatz statt der Leistung oder

Basiszinssatz zur Berechnung des Schadensersatzes: seit 01.04.2023 : 2,23 %

- \rightarrow für bürgerliche Geschäfte: 2,23% + 5% \rightarrow 7,23%
- \rightarrow für Handelsgeschäfte: 2,23% + 9% \rightarrow 11,23%

IT-Technik 10 Themengebiet 3: Auswahl und Beschaffung von IT-Hardware

Seite 88

INFOTEXT

Annahmeverzug

Die Erfüllung einer Leistungspflicht, wie z.B. die Übergabe der geschuldeten Sache an den Käufer durch den Verkäufer kann auch durch das Verhalten des Käufers verzögert werden. Die Verzögerung der Leistung kann z.B. dadurch eintreten, dass der Käufer (Gläubiger) die ihm vereinbarungsgemäß angebotene Leistung (z.B. Ware) nicht annimmt oder dass er die erforderliche Mitwirkung unterlässt, ohne die der Verkäufer (Schuldner) nicht leisten kann. In diesen beiden Fällen liegt ein sogenannter Annahmeverzug vor.

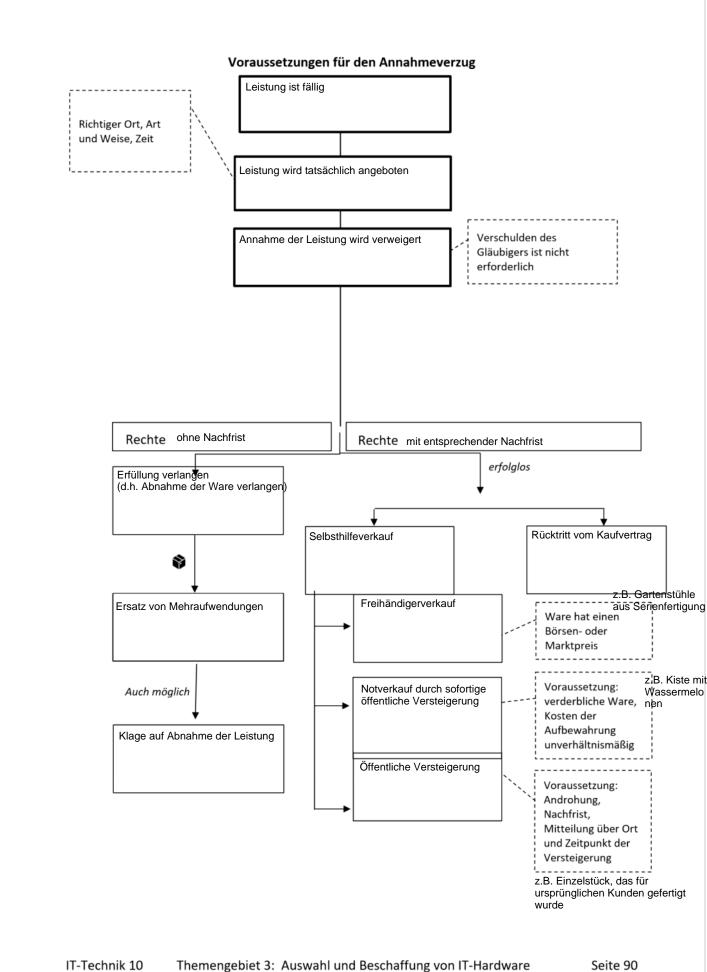
Als Voraussetzung für den Annahmeverzug gilt, dass die Leistung fällig sein muss, tatsächlich angeboten wird, der Käufer die Leistung nicht annimmt und der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Ein Verschulden des Käufers ist nicht erforderlich.

Ohne eine Nachfrist kann der Verkäufer zunächst auf die Erfüllung bestehen (d.h. der Käufer soll die Ware annehmen). Sollten dem Verkäufer Kosten entstanden sein, wie z.B. durch die Einlagerung der Ware, so kann der Verkäufer diese als Ersatz von Mehraufwendungen beim Käufer gelten machen. Als letzten Weg steht dem Verkäufer noch die Klage offen, um den Käufer dazu zu bewegen die Ware abzunehmen. Der gerichtliche Klageweg ist allerdings sehr zeitaufwendig, zudem werden die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden durch eine Klage nachhaltig gestört.

Für alle weiteren Maßnahmen ist eine Nachfrist erforderlich. Sollte diese erfolglos verstrichen sein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Von diesem Recht wird der Verkäufer nur Gebrauch machen, wenn er die Ware problemlos weiterverkaufen kann, die Verkaufspreise für die Waren in der Zwischenzeit gestiegen sind oder der Käufer ein sehr guter Kunde ist, mit dem schon lange gute Geschäftsbeziehungen gepflegt werden.

Da eine gerichtliche Klage, wie bereits angesprochen, sehr zeitintensiv ist, kann der Verkäufer einen Selbsthilfeverkauf durchführen. Hierbei kann der Verkäufer eine öffentliche Versteigerung durchführen, wobei der Käufer darüber informiert werden muss. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einen Freihändigenverkauf durchführen. Dieser gilt allerdings nur bei Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben. Bei Leichtverderblichen Waren ist auch ein Notverkauf möglich. Dieser kann sofort durchgeführt werden.

nnik 10 Themengebiet 3: Auswahl und Beschaffung von IT-Hardware



Seite 90